
Satzung
über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden
(Beherbergungssteuersatzung)

Vom 7. Mai 2015

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015 vom 29. Mai 2015,
in Nr. 46/2015 vom 12. November 2015, in Nr. 1-2/2017 vom 12. Januar 2017, in Nr.
35/2017 vom 31. August 2017, in Nr. 11/2018 vom 15. März 2018, in Nr. 5/2020 vom 30.
Januar 2020, in Nr. e53-01-2023 vom 16. Januar 2023 *und zuletzt in Nr. e14-07-2023 vom*
11. Juli 2023

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergläubiger

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Gegenstand der Steuer

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.⁶⁾

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e53-01-2023 vom 16.01.2023

§ 3**Steuerbefreiungen**

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Minderjährige,
2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
3. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.
4. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, ⁶⁾
5. *Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken übernachten.* ⁷⁾

(2) Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nr. 3 können nur in einem Verfahren nach § 8 geltend gemacht werden.

§ 4**Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

(1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen. ⁶⁾

(2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt sechs Prozent ⁴⁾* des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile. ³⁾

* ab 1. Januar 2019

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 35/2017 vom 31.08.17, Seite 17-18

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 11/2018 vom 15.03.18, Seite 31

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e53-01-2023 vom 16.01.2023

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e14-07-2023 vom 11.07.2023

§ 5**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 6**Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung. ⁶⁾

§ 7**Melde- und Entrichtungspflichten**

(1) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung oder zu deren Betreiber/ Betreiberin auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck verpflichtend mitzuteilen sind, ändern. ⁶⁾

(2) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind. ⁶⁾

Ebenso besteht diese Verpflichtung nicht bei Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die

- eine formlose Bescheinigung der Bildungseinrichtung vorliegt, welche den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des bzw. der Aus- und Fortzubildenden (Beherbergungsgast) dessen bzw. deren Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist oder

- die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf die Bildungseinrichtung ausgestellt wird und die Rechnung unmittelbar durch die Bildungseinrichtung bezahlt wird oder

- die Reservierung der Beherbergung nachweisbar unmittelbar durch die Bildungseinrichtung erfolgt. ⁷⁾

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e53-01-2023 vom 16.01.2023

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e14-07-2023 vom 11.07.2023

(3) Personen, von denen der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nummern 2 oder 4, ist auf den Meldescheinen der Grad der Behinderung, der Status als Begleitperson oder die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt. ⁶⁾

(4) *Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. ⁷⁾*

(5) Der Betreiber/die Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung oder einem/einer von ihm/ihr dazu bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer. ⁶⁾

(6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf drei oder sechs Monate verlängert werden.

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e53-01-2023 vom 16.01.2023

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e14-07-2023 vom 11.07.2023

§ 8**Steuerrückerstattung**

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen. ⁶⁾

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Absatz 1 bzw. § 10 Absatz 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht oder nicht vollständig nachkommt oder
3. als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Anmelde- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. ⁶⁾

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 EUR geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des zweiten Monates, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, in Kraft.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e53-01-2023 vom 16.01.2023

(3) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Abend des Tages, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Dresden, 12. Mai 2015

gez. Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister